

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

vertreten durch den Staatsminister Dr. Jürgen Martens

und

der REGIONALDIREKTION SACHSEN der Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Jutta Cordt

zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des sächsischen Justizvollzuges in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

§ 1 Ziel der Kooperation

Ziel der Kooperation ist es, die Zusammenarbeit vor Ort so zu gestalten, dass durch frühestmögliches Fördern und Fordern der Gefangenen bereits während der Haft deren berufliche und soziale Wiedereingliederung deutlich gestärkt und damit das Rückfallrisiko nach der Entlassung vermindert wird.

§ 2 Durchführung der Kooperation

Die Partner dieser Vereinbarung (Kooperationspartner) informieren jeweils ihre nachgeordneten Einrichtungen und wirken auf den Abschluss regionaler Kooperationsvereinbarungen hin. Die Justizvollzugsanstalten und Agenturen für Arbeit sowie Jobcenter gE vereinbaren die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit vor Ort.

§ 3 Rechte und Pflichten der beteiligten Organisationen

- (1) Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter gE informieren und beraten die Justizvollzugsanstalten zu Arbeitsmarktentwicklungen sowie zu Beschäftigungs- und Fachkräftebedarfen.
- (2) Die frühzeitige Beratung der Gefangenen obliegt den örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcentern gE. Die Koordinierung der Durchführung in den Anstalten obliegt den jeweiligen Justizvollzugsanstalten.
- (3) Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter gE stellen den Justizvollzugsanstalten die für die Leistungsbeantragung und Arbeitsvermittlung erforderlichen Vordrucke und Informationsmaterialien zur Verfügung. Soweit zweckmäßig und technisch möglich, werden die Vordrucke im Internet zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die Gefangenen beim Ausfüllen der Unterlagen.
- (5) Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter gE informieren und beraten die Gefangenen zu weiterführenden schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, zu individuellen

Anliegen, zu möglichen Ansprüchen auf Leistungen und zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

- (6) Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen Arbeitslosengeld 1 werden postalisch unter Verwendung der auf den Antragsunterlagen vermerkten Großempfängerpostleitzahl an die zuständige Agentur für Arbeit geschickt. Die aufgenommenen Daten der Gefangenen stehen damit der zukünftig zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter gE zur Verfügung.
- (7) Die Justizvollzugsanstalten wirken darauf hin, dass sich die Gefangenen am Tag der Entlassung in der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich melden.

§ 4 Kooperationsergebnisse

Einmal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch der Kooperationspartner statt, zu dem die Ansprechpartner der Justizvollzugsanstalten, der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter gE einbezogen werden.

Die Organisation übernehmen die Kooperationspartner wechselseitig.

§ 5 Datenschutz

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III und SGB X.

Personenbezogene Daten werden zwischen den Beteiligten nur auf Grundlage von § 35 SGB I und §§ 67-85 SGB X übermittelt. Darüber hinaus kann die Justizvollzugsanstalt unter Vorlage einer Einverständniserklärung bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten für den Gefangenen tätig werden.

§ 6 Ansprechpartner

Zur Durchführung der Kooperation auf Landesebene stehen bei den Kooperationspartnern als Ansprechpartner zur Verfügung:

- (1) auf Seiten der Regionaldirektion Sachsen für beide Rechtskreise der Fachbereich Arbeitsmarkt (Organisationseinheit 220), Paracelsusstraße 12, 09114 Chemnitz,
- (2) auf Seiten des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und für Europa das Referat Vollzugliche Grundsatzfragen, Normsetzung in Vollzugsangelegenheiten, Beschwerdewesen (Referat IV.3), Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Zur Durchführung der Kooperation vor Ort werden von den sächsischen Justizvollzugsanstalten bzw. den Agenturen für Arbeit und Jobcentern gE jeweils Ansprechpartner benannt, die für die Aufnahme von Anliegen und weitere Koordinierung innerhalb der eigenen Einrichtung zuständig sind.

Die Kooperationspartner stellen sich eine Übersicht über diese Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung und informieren ihre nachgeordneten Einrichtungen entsprechend.

§ 7 Laufzeit, Änderung, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.
- (3) Ergänzungen, Änderungen oder eine Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dresden, den 16. April 2014



Dr. Jürgen Martens
Staatsminister der Justiz und für Europa

Chemnitz, den 16.4.2014



Jutta Cordt
Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen
der Bundesagentur für Arbeit